



Merkblatt

(FwEr-M12, Stand: 13.07.2020)

Offenes Feuer im Freien

Schönwetterzeit – Grillzeit, Brauchtum, geselliges Zusammensein.

Bei unzähligen Gelegenheiten kann ein kontrolliertes Nutzfeuer zur Anwendung kommen. Um ungeplante und unvorhergesehene Auswirkungen vom Übergang eines harmlosen Nutzfeuers zu einem nicht mehr beherrschbaren Schadfeuer zu vermeiden, möchten wir Ihnen gerne ein paar Tipps und Hilfestellungen im Umgang mit „Offenem Feuer im Freien“ geben.

Anwendungsbeispiele:

- Lagerfeuer, Grillfeuer, Feuer in Feuerschalen, Fackeln, offenes Licht, unverwahrtes Feuer
- Traditions- bzw. Brauchtumsfeuer (Johannifeuer / Sonnwendfeuer, Osterfeuer, u.v.m.)
- Verbrennen von Garten- / Holzabfällen

Hinweis:

Das Verbrennen von Garten- / Holzabfällen im Stadtgebiet Erlangen ist **verboten!**

Das steigen lassen unbemannter Ballone, Himmelslaternen oder vergleichbarer Objekte, mittels festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, ist **verboten!**

Anzeige- bzw. Erlaubnisfreiheit

Anzeige- bzw. Erlaubnisfreiheit besteht für offenes Feuer, welches ausschließlich auf Privatgelände oder auf extra von der Gemeinde dafür eingerichteten und ausgewiesenen Grill- und Feuerstätten betrieben wird und die folgenden Mindestabstände eingehalten werden:

- **mind. 5 m** von Gebäuden oder Gebäudeteilen aus brennbaren Stoffen oder sonstigen brennbaren Stoffen
- **mind. 25 m** von leicht entzündbaren Stoffen

Anzeige- / Erlaubnis- / Genehmigungs- / Informationspflicht:

Anzeigepflichtig ist ein offenes Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung. Hierunter fallen auch die Traditions- bzw. Brauchtumsfeuer. Die gesamte Veranstaltung ist rechtzeitig, im Rahmen des Art. 19 Abs. 1 LStVG, spätestens eine Woche vorab schriftlich anzuzeigen. (*Stadt Erlangen, Bürgeramt, Abt. Öffentliche Sicherheit und Ordnung*)

Erlaubnispflichtig ist offenes Feuer außerhalb der Waldbewirtschaftung, bei dem der Mindestabstand (mind. 100 m) zu einem Wald nicht eingehalten werden kann.

(*Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth, Außenstelle Erlangen*)

Ausnahme:

Waldbesitzer oder deren Beschäftigte, Jagdäusübungsberechtigte und Holznutzungsberechtigte sind von dieser Genehmigungspflicht ausgenommen. (Art. 17 Abs. 4 BayWaldG)

Genehmigungspflichtig ist offenes Feuer, wenn die Mindestabstände (siehe „Anzeige- und Erlaubnisfreiheit“) nicht eingehalten werden können. (*Stadt Erlangen, Bürgeramt, Abt. Öffentliche Sicherheit und Ordnung*)

Informationspflichtig ist ein offenes Feuer, außerhalb der voran beschriebenen Pflichten, **nicht**.



Hinweise bzw. Anforderungen im Umgang mit offenem Feuer:

- Die Verordnung über die Verhütung von Bränden ist immer zu beachten.
- Eine Möglichkeit (z.B. Mobiltelefon) zur Alarmierung der Feuerwehr (Rufnummer 112) muss vorhanden sein.
- Halten Sie eine Feuerwehrezufahrt für die Feuerwehr frei.
- Empfehlenswert ist das Vorhandensein einer Löschmöglichkeit (Feuerlöscher, gefüllter Eimer mit Wasser, einsatzbereiter Wasserschlauch)
- Kinder sind evtl. fasziniert von dem offenen Feuer. Sie unterschätzen womöglich die Gefahr.
- Die Genehmigung des Grundstückseigentümers oder des Pächters (auf Privatgrund) muss vorliegen.
- Der Abbrennplatz muss einen festen, ebenen und nicht brennbaren Untergrund aufweisen.
- Mindestabstand zu Gebäuden oder Gebäudeteilen aus brennbaren Stoffen 5 m.
Hinweis: Die typenbezogenen Herstellerangaben und **Mindestabstände** von Grillgeräten oder Feuerschalen sind bei der Benutzung zu beachten.
- Mindestabstand zu Wald und leicht entzündlichen Stoffen (Holz, Wolle, Stroh, Papier, etc.) 100 m.
- Mindestabstand zu Hochspannungsleitungen 50 m
- Achten Sie auf Funkenflug.
- Das offene Feuer ist durchgängig durch eine geeignete Person zu beaufsichtigen.
- Bei starkem Wind kein Feuer entzünden bzw. das Feuer löschen.
- Das offene Feuer und die Glut müssen nach dem Betreiben vollständig abgelöscht werden. Nach circa 30 Minuten sollte eine Nachkontrolle durchgeführt werden.
- Anforderungen an das Brennmaterial:
 - Ausschließlich Naturbelassenes, trockenes Holz oder Holzkohle
 - Brennbare Flüssigkeiten als Brandbeschleuniger bergen ein hohes Gefährdungsrisiko (Personen, Ausbreitung)

Freizeitanlagen und Grillplätze im Stadtgebiet Erlangen:

- Lewin-Poeschke Anlage – „Bürgermeistersteg“, zwischen Ebrard- und Hindenburgstraße
- Wöhrmühle, Wöhrmühlinsel in unmittelbarer Nähe zur Innenstadt
- Freizeitanlage Bayernstraße, zwischen Freibad West und Bayernstraße
- Naturnahe Freizeitanlage Regnitzwiesen, unmittelbar am Freibad West
- Meilwaldbühne, nahe Waldschießhaus und Jugendfarm
- Herbstwiesenweg, südwestlich Emmy-Noether-Gymnasium
- Sylvaniastraße, zwischen der Sylvaniastraße und dem Main-Donau-Kanal
- Dechsendorfer Weiher, östlich des Stadtteils Dechsendorf

Reservierung und weitere Informationen: <https://www.erlangen.de/desktopdefault.aspx/tabid-1419/>

Rechtliche Vorgaben:

- Bayerisches Waldgesetz ([BayWaldG](#)) – Art. 17
- Verordnung über die Verhütung von Bränden ([VVB](#)) - §2, §3, §4, §5, §6, §7 Abs. 2, §18, §23 Abs. 1, §24, §25
- Landesstraf- und Ordnungsgesetz ([LStVG](#))

Informationsmöglichkeiten zur aktuellen Grasland- und Waldbrandgefahr:

<https://www.dwd.de/DE/leistungen/graslandfi/graslandfi.html>

<https://www.dwd.de/DE/leistungen/waldbrandgef/waldbrandgef.html>